

Vernehmlassungsverfahren

Schwyz, 21. Juni 2016

Totalrevision Wasserrechtsgesetz

Erläuterungsbericht

1. Übersicht

„Ohne Wasser kein Leben“. Wasser ist ein lebenswichtiges Element. Gewässer, insbesondere Wildbäche und Talflüsse, können jedoch bei Extremereignissen schlagartig auch Leben gefährden. Der Mensch nutzt aber das Wasser auch für viele seiner Tätigkeiten, insbesondere die Erzeugung von erneuerbarer Energie. Die Ansprüche, welche von der Öffentlichkeit an das Wasser gestellt werden, sind sehr unterschiedlich und stehen untereinander teilweise im Widerspruch. Damit auch langfristig ausreichend Wasser in einwandfreier Qualität als Trinkwasser und für die Erzeugung von Lebensmitteln zur Verfügung steht, muss es nachhaltig geschützt werden. Viele wichtige menschliche Tätigkeiten basieren auf der Nutzung von Wasser. Die grosse Herausforderung besteht darin, die notwendigen Regelungen für den Schutz und die Nutzung des Wassers ausgewogen und entsprechend dem Prinzip der Nachhaltigkeit vorzunehmen.

In vielen Bereichen, sowohl des Gewässer- und Hochwasserschutzes, als auch der Gewässernutzung hat der Bund in den vergangenen Jahren umfangreiche und teilweise detaillierte Regelungen erlassen. Den Kantonen wurden neue und komplexe Aufgaben übertragen. Der Umgang mit den Gewässern war, und ist immer noch einem bedeutenden Wandel unterworfen. Dies erfordert auf kantonaler Ebene umfangreiche Anpassungen und Ergänzungen des kantonalen Wasserrechtsgesetzes. Bereits heute sind die Zuständigkeiten und Abgrenzungen im Wasserrecht komplex und auf Bund, Kanton, Bezirke, Gemeinden, Wuhrkorporationen und Private aufgeteilt. Für den Bürger sind die Zuständigkeiten vielfach nur schwer nachvollziehbar. Ein Hauptziel der Totalrevision des Wasserrechtsgesetzes ist deshalb, die Zuständigkeiten so zu regeln, dass die den Kantonen übertragenen Arbeiten dort gelöst werden, wo die dazu notwendige Fachkompetenz vorhanden ist und möglichst optimal erledigt werden können. Die Wuhrkorporationen haben in der Vergangenheit überwiegend hervorragende und äusserst wertvolle Arbeit geleistet. Wenn nun trotzdem vom System der Wuhrkorporationen Abstand genommen wird, so ist dies ausschliesslich unter diesem Blickwinkel zu sehen.

2. Ausgangslage

2.1 Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton

Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Er legt Grundsätze fest für die Erhaltung und Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung für Wärme- und Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf. Er erlässt Vorschriften über die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau und die Sicherheit der Stauanlagen.

Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone. Sie können für die Wassernutzung, in den Schranken der Bundesgesetzgebung, Abgaben erheben (Art. 76 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, BV).

Wo der Bund keine Gesetzgebungskompetenz aus der BV ableiten kann, sind die Kantone zur Rechtsetzung originär zuständig. Soweit der Bund nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz innehat oder seine Kompetenz nicht voll ausschöpft, können die Kantone eigenständiges kantonales Recht erlassen. In den Bereichen, in welchen der Bund bereits gesetzgeberisch tätig geworden ist, sind die Kantone gehalten, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und privaten Gewässer übt der Bund die Oberaufsicht aus. In der Wasserrechtsgesetzgebung hat er die Grundlagen für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte geregelt (Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, Wasserrechtsgesetz, SR 721.80, WRG; Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 2. Februar 2000, Wasserrechtsverordnung, SR 721.801, WRV).

In der Wasserbaugesetzgebung hat der Bund die Rahmenbedingungen für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers geschaffen. Der Hochwasserschutz an sich ist Aufgabe der Kantone (Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, Wasserbaugesetz, SR 721.100, WBG; Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994, Wasserbauverordnung, SR 721.100.1, WBV).

2.2 Kantonales Wasserrechtsgesetz

Das kantonale Wasserrechtsgesetz stammt aus dem Jahre 1973 (Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973, SRSZ 451.100, WRG). Es vereint die Regelungen hinsichtlich des Wasserbaus mit jenen über die Nutzung der Gewässer. Die dazugehörige Vollzugsverordnung beinhaltet Ausführungsvorschriften, insbesondere in Bezug auf die Wuhrkorporationen (Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz vom 13. September 1976, SRSZ 451.111, WRV). Zusätzlich existiert die Verordnung über den öffentlichen Strandboden und Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern vom 14. März 1975 (Strandbodenverordnung, SRSZ 454.110). Diese enthält Vorschriften über Materialentnahmen aus und die Ausbeutung an öffentlichen Gewässern sowie den kantonalen Strandboden.

In den vergangenen Jahren wurde festgestellt, dass in wesentlichen Bereichen Anpassungsbedarf besteht. Insbesondere handelt es sich dabei um Anpassungen, die sich aus den Änderungen und neuer Erlasse auf Bundesebene ergeben. Zudem wurde festgestellt, dass regelmässig Probleme mit Kompetenzabgrenzungen auftreten und die geltende Gesetzgebung oftmals keine Lösung bietet. Da nicht nur ein Teilbereich des Erlasses geändert werden kann, um die verschiedenen notwendigen Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen, hat der Regierungsrat das Umweltdepartement mit der Totalrevision des kantonalen WRG beauftragt.

Das kantonale WRG aus dem Jahr 1973 ist, abgesehen von kleineren Anpassungen im Rahmen anderer Gesetzesanpassungen, nach wie vor gültig. Sowohl der Hochwasserschutz als auch die

Wassernutzung waren in den letzten Jahren einem bedeutenden und massgebenden Wandel unterworfen. Auf Stufe Bund sind die gesetzlichen Grundlagen in dieser Zeit teilweise vollständig neu definiert worden. Zu erwähnen sind, neben den bereits im vorangehenden Kapitel erwähnten, die folgenden Bundeserlasse:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Revision im Jahre 2011);
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Revision im Jahre 2011);
- Bundesgesetz über die Sicherheit der Stauanlagen (SR 721.101, Stauanlagengesetz, StAG) vom 1. Oktober 2010;
- Stauanlagenverordnung (SR 721.101.1, StAV) vom 17. Oktober 2012.

Im klassischen Hochwasserschutz fand ein Paradigmenwechsel vom ehemals weitgehend auf bauliche Massnahmen konzentrierten Hochwasserschutz zum integralen Risikomanagement (IRM) statt. Diesem hat der Regierungsrat mit Genehmigung der kantonalen Naturgefahrenstrategie (RRB Nr. 324/2010) Rechnung getragen.

Während in den 70er-Jahren der Hochwasserschutz noch wenige Berührungspunkte mit anderen Fachbereichen aufwies, ist er heute mit verschiedenen Fachbereichen stark verknüpft und nur noch interdisziplinär lösbar. Auch die Wasserkraftnutzung war einem massiven Wandel unterworfen und die Kantone wurden mit neuen Aufgaben (z.B. Aufsicht über die kleinen Stauanlagen) betraut. Mit der Revision des GSchG im Jahre 2011 wurden den Kantonen neue und zusätzliche Aufgaben übertragen, namentlich die Pflicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen, zur Vornahme von Revitalisierungen und die Beseitigung negativer Auswirkungen durch die Wasserkraftnutzung (Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit) sowie von Gewässerverbauungen (Geschiebehaushalt). Diese umfangreichen Gesetzesanpassungen haben zu verschiedenen Regelungslücken im kantonalen WRG und zu Schwierigkeiten in der Umsetzung mit den bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten geführt.

Die Aufgaben im Bereich des Wasserrechts sind heute auf die Grundeigentümer, die Wuhrkorporationen, die Bezirke und den Kanton aufgeteilt. Die komplexe Aufgabenteilung sowie die veraltete Gesetzgebung führen immer häufiger zu Problemen hinsichtlich der Zuständigkeiten. Die Aufgabenerfüllung erfordert zudem immer mehr spezifisches Fachwissen und eine kantonsinterne Koordination.

Als Konsequenz aus den obigen Ausführungen drängt sich eine Totalrevision des kantonalen WRG auf, welches die veränderten rechtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und für die Zukunft optimale und für den Bürger verständliche Rahmenbedingungen zur Bewältigung der umfangreichen und komplexen kantonalen Aufgaben im Hochwasserschutz und in der Wassernutzung schafft.

3. Grundzüge der Vorlage

3.1 Notwendigkeit Totalrevision

Das Wasserrechtsgesetz (KWRG) wurde sowohl systematisch als auch inhaltlich vollständig überarbeitet. Altbewährte Regelungen fanden genauso Eingang in die Vorlage wie neue, auf der praktischen Erfahrung basierende Bestimmungen. Die Vorlage enthält neben allgemeinen Bestimmungen eigene Kapitel hinsichtlich der Themen Hochwasserschutz und Renaturierung, Nutzung der Gewässer, des Strandbodens und Materialentnahmen aus Gewässern.

3.2 Hochwasserschutz

Im Kapitel Hochwasserschutz und Renaturierung wurde insbesondere den grundlegenden Veränderungen im Umgang mit Naturgefahren Rechnung getragen. Das WBG verlangt, dass der Hochwasserschutz in erster Priorität durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen sicherzustellen ist. Erst wenn dies nicht ausreichen sollte, sind in zweiter Priorität bauliche Massnahmen am Gewässer oder am Objekt zu treffen. Der Hochwasserschutz an Fliessgewässern ist heute Sache der Grundeigentümer, respektive Bachanstösser, bzw. der Wuhrkorporationen, wo solche bestehen. Soweit der bauliche Hochwasserschutz oder der Unterhalt betroffen sind, arbeiten Wuhrkorporationen in den meisten Fällen fachkundig und effizient. Die betroffene Bevölkerung ist stark in den Meinungsbildungsprozess eingebunden und übernimmt Verantwortung. Wie die jüngste Vergangenheit zeigte, können Neugründungen von Wuhrkorporationen vermehrt nur noch realisiert werden, wenn bereits Schäden entstanden sind. Zudem bestehen hinsichtlich der Finanzkraft der Wuhrkorporationen grosse Unterschiede. Kleine Wuhrkorporationen stossen bei der Realisierung notwendiger Schutzmassnahmen nicht nur finanziell, sondern auch organisatorisch und fachlich an ihre Grenzen. Der Aufwand der Bezirke, welche für das Perimeterwesen zuständig sind, ist sehr gross und die Wuhrkorporationen haben zunehmend Schwierigkeiten bei der Suche nach Vorstandsmitgliedern. Auch zeigt sich vermehrt, dass im äusseren Kantonsteil, das System der Wuhrkorporationen von der Bevölkerung immer weniger verstanden und getragen wird. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass an einigen wichtigen Gewässern (z.B. Wägitaleraa, Sihl unterhalb des Sihlsees) noch keine Wuhrkorporationen bestehen und nach wie vor die direkten Anstösser für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt verantwortlich sind. Dies verunmöglicht koordinierte und aufeinander abgestimmte Massnahmen. Dies alles führt dazu, dass es aufgrund des geltenden kantonalen WRG in vielen Fällen nicht mehr möglich ist, den heutigen Anforderungen an den Hochwasserschutz, geschweige denn an die Umsetzung der bundesrechtlich angeordneten Renaturierungen, gerecht zu werden.

Die Wuhrkorporationen sollen innert zwei Jahren nach der Inkraftsetzung des total revidierten Wasserrechtsgesetzes durch die Bezirke aufgelöst werden. Die bei den Wuhrkorporationen vorhandenen Vermögenswerte sollen dabei durch den zuständigen Bezirk übernommen werden. Diese sind zweckgebunden für die Realisierung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sowie den Unterhalt am jeweiligen Fliessgewässer zu verwenden. Es steht den Bezirken frei, mit wichtigen Wissensträgern von Wuhrkorporationen, z.B. Leistungsvereinbarungen für die Kontrolle und den Unterhalt der Fliessgewässer abzuschliessen.

3.3 Revitalisierungen

Bezüglich der Revitalisierungen besteht bislang keine Zuständigkeit, bzw. wäre diese, aufgrund des sachlichen Zusammenhangs, konsequenterweise bei den Wuhrkorporationen anzusiedeln, zumal das geltende Recht die Bestimmungen hinsichtlich der Wuhrkorporationen unter dem Titel Gewässerverbauungen aufführt (vgl. dazu Kapitel 4 des kantonalen WRG).

3.4 Rolle der Gemeinden

Die Zonenplanung und die Praxis der Erteilung von Ausnahmewilligungen für die Unterschreitung des Gewässerabstands durch die Gemeinden führte oftmals dazu, dass an Orten gebaut wurde, die durch Hochwasser bedroht werden. Um solche Probleme zu verhindern, rechtfertigt es sich, neben Bund, Kanton und Bezirken auch die Gemeinden in den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und deren Finanzierung einzubinden. Kommt hinzu, dass primär die Einwohner der Gemeinden von Hochwasserschutzbauwerken und Revitalisierungen profitieren. Es wurde daher eine Lösung erarbeitet, welche im gesamten Kantonsgebiet gleichermassen angewandt werden kann, die ohne die zeit- und ressourcenaufwändigen Wuhrkorporationen auskommt und zugleich eine faire und ausgeglichene Aufgabenverteilung ermöglicht.

3.5 Gewässernutzung

3.5.1 Trink- und Brauchwassernutzung

Die Nutzung der Gewässer umfasst neben jener zu Trink- und Gebrauchszwecken auch jene der Wasserkraft. Die Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Gewässer zu Trink- und Gebrauchszwecken wurden modernisiert und bezüglich der Zuständigkeiten angepasst, sodass diese, abgestimmt auf die heutige Aufgabenteilung, stufengerecht angesiedelt sind. Auch wird neu dem Schutz grösserer Quellen, aufgrund ihres Potentials für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Beachtung geschenkt. Die Nutzung der Wasserkraft wiederum erfährt Veränderungen, indem neu die Zuständigkeit von der Grösse, bzw. der Bruttoleistung eines Wasserkraftwerks abhängig gemacht und eine Mindestgrösse eingeführt wird. Dadurch entfallen kosten- und zeitintensive Volksabstimmungen für Wasserkraftwerke bis zu einer Bruttoleistung von zwei Megawatt. Für die Verleihung solcher Konzessionen ist neu der Bezirksrat zuständig. Soll die Bruttoleistung höher ausfallen, müssen nach wie vor die Stimmbürger der Bezirke die Konzession verleihen. Die Mindestleistung (50 Kilowatt) drängt sich auf, da zu kleine Wasserkraftwerke der Umwelt mehr schaden, als sie dieser dienen.

3.5.2 Wasserkraftnutzung, Wasserzinsen

Im Postulat P 5/13 „Zeitgemässe, gerechtere Verteilung der Wasserzinsen und mehr Mitsprache für die Standortgemeinden von Stauseen!“ ersuchen die Postulanten im Rahmen der Totalrevisi-
on des Wasserrechtsgesetzes Folgendes zu prüfen:

- „– wie die Mitsprache der Standortgemeinden bei der Neukonzessionierung, respektive dem Neu- und Ausbau von Wasserkraftwerken, gesichert wird;
- wie Art. 40 (recte § 40) des bestehenden Wasserrechtsgesetzes angepasst werden kann, so dass die durch ein Werk für die Standortgemeinden entstehenden Herausforderungen durch den Anteil an den Wasserzinsen gerechter abgegolten werden können;
- wie die Verteilung der Wasserzinsen generell vereinfacht werden kann.“

Die ausdrückliche Anhörungspflicht der Standortgemeinden im Konzessionsverfahren ist neu in § 63 KWRG verankert. Im Kanton ist die Wasserkraftnutzung weitgehend ausgeschöpft. Es ist nicht davon auszugehen, dass neue, grosse Wasserkraftwerke realisiert werden, welche, wie etwa damals bei der Erstellung des Etzelwerks oder des Stausees Wägital, besondere Herausforderungen für die Standortgemeinden zur Folge haben. Zudem sind die durch eine Konzession zur Wasserkraftnutzung bedingte Verlegung von Infrastrukturanlagen und allfällige Abgeltungen für Mehraufwendungen der Standortgemeinden im Konzessionsverfahren zu regeln. Daraus kann also kein grundsätzlicher Mehranspruch an den Wasserzinsen abgeleitet werden. Ebenfalls im Rahmen des Konzessionsverfahrens zu lösen sind allfällige Beteiligungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Standortgemeinden, an einem Wasserkraftwerk.

Die Verteilung der Wasserzinsen für die Wasserkraftnutzung soll grundsätzlich gleich bleiben. Der Bezirk soll wie bisher $\frac{4}{9}$, der Kanton $\frac{3}{9}$ und die Gemeinden, in welchen das Gewässer effektiv genutzt wird, $\frac{2}{9}$ erhalten. Im Gegensatz zur heutigen Regelung sollen die Gemeinden, aus welchen das genutzte Wasser stammt, nicht mehr maximal $\frac{1}{3}$ aus dem Anteil des Kantons erhalten, da sie aus der Wasserkraftnutzung keinerlei Einschränkungen hinnehmen müssen.

3.6 Kantonaler Strandboden

Zum Kapitel Nutzung der Gewässer gehören die Benützung von Strandboden und Materialentnahmen aus Gewässern. Für das ganze Kapitel gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Nutzungsintensität. Im Vergleich zur heutigen Regelung werden im Bereich Strandboden Präzisierungen vorgenommen, sodass zukünftig klar aus dem Gesetz hervorgeht, welche Vorhaben bewilli-

gungs- und welche konzessionspflichtig sind. Dasselbe gilt für die Entnahme von Material aus Gewässern. Die derzeit existierende Strandbodenverordnung kann aufgrund dieser Implementierung der Bestimmungen ins KWRG aufgehoben werden.

3.7 Vollzugsverordnung

Die Revision des kantonalen WRG wird die Überarbeitung der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zum kantonalen WRG zur Folge haben. Des Weiteren sind die bestehenden Richtlinien vollständig zu revidieren und der Ablauf der Konzessionsverleihung, der Bewilligungen für Stauraumpülungen usw. auf das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 451.100, PBG) abzustimmen.

4. Werdegang der Vorlage

Mit RRB Nr. 692/2012 beauftragte der Regierungsrat das Umweltdepartement die Revision des kantonalen WRG vorzubereiten. Dieser Prozess tangiert verschiedene Behörden, Interessengruppen, öffentlich-rechtliche Korporationen und Institutionen. Zudem beinhaltet er sensible Themenbereiche, die in einem Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzen oft emotional diskutiert werden. Daher sollten alle Interessensvertreter in den Prozess miteinbezogen werden. Dies erfolgte an vier themenbezogenen Workshops, an welchen konkrete Vorschläge erarbeitet, präsentiert und diskutiert wurden. Eine Vielzahl der Rückmeldungen aus diesen Workshops konnte im vorliegenden Mitberichtsentswurf berücksichtigt werden.

Am 4. Dezember 2013 nahm der Regierungsrat im Rahmen der Beratung eines Aussprachepapiers zu grundlegenden Fragen der Stossrichtung des neuen Wasserrechtsgesetzes Stellung. Am 22. April 2016 nahm der Regierungsrat anlässlich einer Klausur vom Stand der Arbeiten und dem wesentlichen Inhalt des neuen Wasserrechts Kenntnis.

Im Mai 2016 fand das kantonsinterne Mitwirkungsverfahren statt, nachdem vorgängig mit dem Baudepartement im Hinblick auf die Integration der Strandbodenverordnung in das Wasserrechtsgesetz umfangreiche Abklärungen vorgenommen wurden. Die meist rechtssetzungstechnischen Vorschläge wurden grösstenteils übernommen. Des Weiteren wurden Formulierungen verbessert und der Erläuterungsbericht mit wichtigen Hinweisen ergänzt.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Für die Ausführungen im erläuternden Bericht und in der Mitberichtsvorlage wird jeweils die männliche Form verwendet. Es sind beide Geschlechter damit gemeint.

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Wie bisher findet das Gesetz auf alle oberirdischen und unterirdischen öffentlichen Gewässer Anwendung. Für private Gewässer gilt es, soweit dies ausdrücklich festgelegt wird. Zu beachten ist, dass aufgrund der Regelung hinsichtlich der Öffentlichkeit eines Gewässers, keine übermässigen Ansprüche von Seiten Privater gestellt werden können. Dadurch wird der Unterhaltspflichtige vor unverhältnismässigen Arbeiten geschützt (z.B. Uferverbauungen, die aufgrund eines Bauvorhabens Privater erstellt wurden, müssen auch weiterhin vom Grundeigentümer unterhalten werden, nicht vom für das öffentliche Gewässer Unterhaltspflichtigen).

§ 2 Zuständigkeiten

a) Regierungsrat

Der Regierungsrat soll wie bisher die Oberaufsicht über den Vollzug des KWRG innehaben. Ihm obliegen auch der Erlass der Vollzugsvorschriften sowie die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an öffentlichen Gewässern, welche nicht der Aufsicht des Bezirksrats unterstehen (Seen, Grundwasser).

§ 3 b) Departement

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement nimmt die Aufsicht über die Rechte und Pflichten wahr, welche mit dem KWRG verbunden sind. Zusätzlich erfüllt es die ihm zugeteilten Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit mit Behörden und Privaten.

§ 4 c) Amt

Dem vom Regierungsrat bezeichneten Amt kommt, neben der Pflicht zur Erfüllung der verschiedenen Vollzugsvorschriften, auch die Aufgabe zu, mit den Amtsstellen sowie den Bezirken und Gemeinden zusammenzuarbeiten und diese nötigenfalls zu beraten (in den Bereichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen). Zusätzlich soll es in den Bereichen Wasserbau, Nutzung der Gewässer und des Strandbodens wie auch hinsichtlich der Materialentnahmen all jene Aufgaben erfüllen, für welche keine Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 5 d) Bezirke

Dem Bezirksrat kommt wie bisher die Aufsicht über die Wasserbaupolizei (behördliche Kontrolltätigkeit im Wasserbau analog der Baupolizei) an Fliessgewässern (Bäche, Flüsse usw.) zu. Er hat die notwendigen Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich anzuordnen. Die Bezirke arbeiten mit den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden zusammen.

§ 6 e) Gemeinden

Die Gemeinden erbringen die ihnen nach dem KWRG oder den Ausführungserlassen auferlegten Leistungen und arbeiten mit den anderen zuständigen Stellen zusammen.

§ 7 Öffentliche Gewässer

a) Definition

Die Aufzählung der öffentlichen Gewässer wird auch im neuen Erlass beibehalten. Dies ist hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Unterhalt, die Projektierungen usw. notwendig. Neu gehören gemäss Bst. e auch Quellen ab einer minimalen Schüttung von $30 \text{ l}_{\text{min}}$ zu den öffentlichen Gewässern, sofern sie für die öffentliche Trinkwasserversorgung von Bedeutung sind. Quellen mit einer minimalen Schüttung von $30 \text{ l}_{\text{min}}$ können 200 Personen mit Trinkwasser versorgen. Auch mit Blick auf die Zukunft, erscheint es gerechtfertigt, solche Quellen als im öffentlichen Interesse liegend zu bezeichnen und daher zu den öffentlichen Gewässern zu zählen. Die Formulierung „wesentlich subventioniert“ in Bst. c ist zwar unbestimmt, verhindert aber gleichzeitig, dass jede kleinste Subvention dazu führt, dass ein Gewässer öffentlich wird.

§ 8 b) Vorbehalt privater Rechte

Der Vorbehalt privater Rechte wird aus dem bestehenden Erlass übernommen. Zu § 7 Bst. e besteht kein Widerspruch, da den Kantonen die Kompetenz zukommt zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Gewässer öffentlich oder privat ist. Unter Quellen im Sinne von Art. 704 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210, ZGB) sind die auf einem Privatgrundstück entspringenden Wasseraufstösse, die keinen Wasserlauf zu bilden vermögen, zu verstehen.

§ 9 c) Hoheit über die öffentlichen Gewässer

Die Hoheit über die fliessenden öffentlichen Gewässer soll weiterhin den Bezirken zustehen, jene über alle übrigen öffentlichen Gewässer wie bisher dem Kanton.

§ 10 d) Verzeichnisse der öffentlichen Fliessgewässer und Seen

Eine ähnliche Bestimmung gibt es bereits im bestehenden Erlass. Neu sollen jedoch die durch die Bezirke geführten Verzeichnisse durch den Regierungsrat genehmigt werden, da dem Kanton künftig im Hochwasserschutz eine tragende Rolle zukommt. Dem Verzeichnis über die öffentlichen Seen wird im Rahmen der erforderlichen ökologischen Aufwertungen von Seeufern gemäss den Bestimmungen des GSchG ebenfalls eine gewisse Bedeutung zukommen.

§ 11 Fortleitung von Quellwasser

Neu soll das zuständige Departement (bisher war es der Regierungsrat) die Fortleitung von Quellwasser in einen anderen Kanton bewilligen dürfen. Wie bislang, darf die Bewilligung nur nach Anhörung von Bezirk und Gemeinde, unter der Voraussetzung, dass eine Fortleitung dem öffentlichen Wohl nicht entgegensteht, erteilt werden (vgl. Rothenthurm, wo Zürcher Gemeinden Trinkwasser ableiten und Rothenthurm Trinkwasserbeschaffungsprobleme hat). Für die Entnahme aus Grundwasser oder aus einem anderen öffentlichen Gewässer ist, im Gegensatz zu den privaten Quellen, eine Bewilligung oder Konzession erforderlich, über welche die öffentlichen Interessen – im Zusammenhang mit einer Ableitung in einen andern Kanton – wahrgenommen werden können.

§ 12 Stauanlagenaufsicht

Stauanlagen im Sinne des StAG sind neben den Stauseen auch Speicherbecken für Beschneigungsanlagen oder andere Nutzungen sowie Geschiebesammler, falls sich bei einem Hochwasserereignis hinter der Sperre Wasser aufstauen kann und bei einem Bruch Menschen gefährdet sind. Gemäss Art. 23 StAG haben die Kantone jene Stauanlagen zu beaufsichtigen, die nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen. Dazu haben sie ihre Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Da es sich hierbei einerseits um eine klare Fachaufgabe handelt und andererseits eine einheitliche Handhabung im ganzen Kantonsgebiet anzustreben ist, rechtfertigt es sich, diese Aufgabe dem vom Regierungsrat bezeichneten Departement zuzuteilen. Dies, obwohl die Hoheit über die fliessenden Gewässer bei den Bezirken liegt und diese auch die Konzessionen für die Wasserkraftnutzung verleihen. Die zuständigen Behörden können gemäss Art. 21 StAG die Kosten von Massnahmen, welche sie zur Abwehr oder Verminderung einer unmittelbar drohenden Gefährdung treffen, der Betreiberin und der Eigentümerin überbinden. Gemäss Art. 30 StAV haben die Aufsichtsbehörden der Kantone dem Bundesamt für Energie verschiedentlich Bericht zu erstatten, weshalb hier auch diese Zuständigkeit geregelt wird. Auch ist im Hinblick auf die Umsetzung der Stauanlagengesetzgebung eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde des Bundes und des Kantons unumgänglich.

II. Titel: Hochwasserschutz und Renaturierung

Unter den Oberbegriff Renaturierungen fallen entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben insbesondere die Revitalisierungen, also die ökologische Aufwertung von Gewässern (Seen und Fliessgewässer), die Wiederherstellung der Fischgängigkeit, die Sanierung negativer Auswirkungen von Schwall und Sunk sowie die Sanierung des Geschiebehaushalts bei Fliessgewässern.

1. Kapitel: Grundsätze

§ 13 Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz ist an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Dies soll durch die Verankerung des integralen Risikomanagements im KWRG geschehen. Für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes soll demnach eine Prioritätenordnung geschaffen werden. Primär ist der Hochwasserschutz durch raumplanerische Massnahmen und den Gewässerunterhalt sicherzustellen. Nur wo dies für einen ausgewogenen Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten nicht ausreicht, sollen wasserbauliche Massnahmen ergriffen werden. Der Aufrechterhaltung der

natürlichen Funktionen eines Gewässers, speziell seiner verschiedenen Ressourcen (Wasservorrat, Landschaftsbild, Flora und Fauna) ist ausgewogen Rechnung zu tragen. Diese tragen aktiv zum Hochwasserschutz bei (z.B. einheimisches Ufergehölz schützt durch Verwurzelung vor Erosion).

§ 14 Revitalisierung

Der Paragraph wird grundsätzlich aus dem bestehenden kantonalen WRG (§ 43) übernommen und durch die entsprechenden Bestimmungen der Revision der GSchV aus dem Jahre 2011 ergänzt. Zusätzlich wird die gängige Praxis der Bepflanzung von Ufern mit standorttypischen Gehölzen gesetzlich geregelt. Auch der Erholungsnutzen der Bevölkerung soll im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz verhältnismässig berücksichtigt werden. Neu sollen nicht bloss Kanton und Bezirke Revitalisierungsmassnahmen unterstützen und fördern können, sondern auch die Gemeinden.

2. Kapitel: Gewässerunterhalt

§ 15 Allgemeine Massnahmen

Neu sollen die Grundsätze geregelt werden, was zum Unterhalt an Gewässern (Fliessgewässer und Seen) gehört und wann solche Arbeiten wie zu melden sind. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten gehören - im Unterschied zu Instandstellungsarbeiten gemäss Art. 8 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) - zu den Massnahmen des Unterhalts. Diese Differenzierung ist wichtig, da Anlagen, die z.B. nach deren Zerstörung wieder instand gestellt werden müssen, gemäss diesem Artikel als Neuanlagen gelten und daher in solchen Fällen nicht nur das Meldeverfahren angewandt werden kann. Falls detailliertere Regelungen notwendig sein sollten, werden diese in der Vollzugsverordnung erfolgen. Die Abgrenzung zwischen den durch den Bezirk auszuführenden und den in der Eigenverantwortung der Eigentümer liegenden Unterhaltsmassnahmen dürfte von grosser Wichtigkeit sein.

§ 16 Sofortmassnahmen

Sofortmassnahmen müssen im Gegensatz zu den „ordentlichen“ Massnahmen des Unterhalts unmittelbar nach ausserordentlichen Hochwasserereignissen getroffen werden können, um grössere Schäden zu vermeiden. Während oder sofort nach Naturereignissen ist es oft nicht möglich, der vorgängigen Meldepflicht gemäss § 15 nachzukommen, weshalb hier eine Ausnahmeregelung getroffen werden soll, die eine schnelle, unkomplizierte und verhältnismässige Reaktion zulässt. Kanton und Bezirk sind trotzdem so schnell als möglich über die ausgeführten Arbeiten zu informieren. Nicht unter Sofortmassnahmen fallen Arbeiten, welche bei Kontrollen erkannt werden können und daher planbar sind. Insbesondere wenn im Rahmen von Sofortmassnahmen neue bauliche Hochwasserschutzmassnahmen wie zusätzliche Dämme erstellt werden mussten oder die Instandstellung von Schutzbauwerken erfolgte, sind jedoch im weiteren Verlauf die üblichen Schritte einzuleiten, wie die Einreichung eines (nachträglichen) Baugesuchs.

Die Ausführung von Sofortmassnahmen erfolgt wie bisher koordiniert und in enger Absprache zwischen Gemeinde, Bezirk und Kanton.

§ 17 Brücken und Eindolungen

Das KWRG soll neu eine Bestimmung über den Unterhalt und die Erneuerung von Brücken und Eindolungen enthalten, welche zusätzlich zu den beiden vorangehenden Bestimmungen gilt. Bisher fanden sich solche Bestimmungen in den Statuten der Wuhrkorporationen. Diese werden sinngemäss übernommen. Damit wird eine klare Abgrenzung von Hochwasserschutzbauwerken und einem anderen Zweck dienenden Bauten und Anlagen im Gewässerbereich vorgenommen. In der Regel profitiert ein Grundeigentümer von einem eingedolten Fliessgewässer, indem er das darüber liegende Land bewirtschaften kann oder Bauten und Anlagen erstellen konnte. Deshalb und auch aufgrund der Werkeigentümerhaftung soll ihm nach wie vor die Unterhaltungspflicht für die

Eindolungen übertragen werden. Falls im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts eine offene Linienführung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, soll sich der Grundeigentümer an den durch die Eindolung entstehenden Kosten im Rahmen seines Vorteils und der Verhältnismässigkeit beteiligen (vgl. dazu § 33 Abs. 2).

Beispielsweise können für die Erstellung von Eindolungen für die Bewältigung von Überlastfällen mit den jeweiligen Grundeigentümern auch Grunddienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden, wonach der jeweilige Unterhalt beim Dienstbarkeitsberechtigten liegt.

3. Kapitel: Gewässerverbauungen und -revitalisierungen

§ 18 Verfahrensbestimmungen

Auch das KWRG soll sich grundsätzlich auf das PBG abstützen. Bei baulichen Veränderungen oder technischen Eingriffen in Gewässer, die über den Unterhalt hinausgehen, ist somit weiterhin das PBG anwendbar. Auf ein eigenständiges Plangenehmigungsverfahren für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte wird (im Gegensatz zu anderen Kantonen) verzichtet.

Falls für die Bewältigung des Überlastfalls für ein Hochwasserschutzprojekt Land Dritter beansprucht werden muss, so sind die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen. Sie können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Rechtsmittel gemäss §§ 80 ff PBG ergreifen. Dasselbe gilt auch, falls aufgrund eines Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekts der Gewässer- raum den neuen Gegebenheiten angepasst werden muss oder Ablagerungsstandorte für unverschmutztes Geschiebematerial festgelegt werden müssen.

§ 19 Überlastfall

Wird gestützt auf ein Hochwasserschutzprojekt gezielt Wasser ausgeleitet, um in Gebieten mit hohem Schadenpotential (meist auf der anderen Gewässerseite oder gewässerabwärts) grössere Schäden zu verhindern, spricht man von einem Überlastfall. Bereits heute existieren Beispiele innerhalb (Nidlaubach, Unteriberg) wie auch ausserhalb (Glyssibach, Brienz) des Kantons, in welchen Freihaltekorridore ausgeschieden wurden, um für den Überlastfall genügend Platz für die Ausleitung zu schaffen. Nicht alle Überlastfälle sind entschädigungsberechtigt. Diesbezüglich ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Falle Brienz hinzuweisen (vgl. BGer 2C.461/2011 vom 9. November 2011). Danach können polizeiliche Eigentumsbeschränkungen nicht entschädigt werden,

„wenn mit der gegen den Störer gerichteten Massnahme eine als Folge der beabsichtigten Grundstücksbenutzung zu erwartende konkrete, d.h. ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit abgewendet werden soll und wenn die zuständige Behörde zu diesem Zweck ein von Gesetzes wegen bestehendes Verbot konkretisiert und in Bezug auf die in Frage stehende Grundstücksnutzung bloss die stets zu beachtenden polizeilichen Schranken der Eigentumsfreiheit festsetzt (...). Entschädigungslos zu dulden sind jedoch nur die im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes notwendigen polizeilichen Beschränkungen, nicht dagegen Anordnungen, die weiter gehen als zur Abwendung der ernsthafte und unmittelbaren Gefahr erforderlich ist; andernfalls kann eine Entschädigungspflicht bestehen (...).“

Das Bundesgericht hat drei mögliche Ausnahmen vom Grundsatz der Entschädigungslosigkeit festgehalten. Es sind dies:

- die Fälle eines nicht nur polizeilich, sondern auch raumplanerisch bedingten Bauverbotes;
- der Fall des Verbots einer bereits bestehenden Nutzung;
- der Fall, in welchem die Schaffung einer Schutzzone eine Auszonung baureifen oder grob erschlossenen Lands bewirkt oder einer solchen Auszonung gleichkommt.

Es liegt zudem keine materielle Enteignung vor, wenn die aus polizeilichen Gründen angeordnete Beschränkung unmittelbar dem Schutz des Grundeigentümers selbst dient. Z.B. bei einem Bauverbot in einem lawinengefährdeten Gebiet oder bei einer Waldabstandszone, aber auch dann,

wenn die Bedrohung von Dritten herrührt, unter Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen gegen diesen Dritten.

Sofern ein entschädigungsberechtigter Überlastfall vorliegt, kann der dadurch geschädigte Grundeigentümer dem Kanton seine Schäden melden, wenn diese nicht anderweitig (Versicherung) entschädigt werden. Vom Überlastfall zu differenzieren sind unterschiedliche Ausbaustandards auf einzelnen Gewässerstrecken aufgrund unterschiedlicher Nutzungen, respektive Schadenpotentiale.

§ 20 Freihaltekorridore

Um die Schäden, welche ein Hochwasserereignis nach sich ziehen kann, möglichst gering zu halten, erweist es sich im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten als notwendig, Freihaltekorridore im Baubewilligungsverfahren festzulegen. Diese sollen einen Kollaps massgebender Hochwasserschutzbauwerke verhindern und zu einer Minimierung der Schäden im Überlastfall führen. Dazu ist in Überlastfallkorridoren zu verhindern, dass auf diesen Flächen Bauten und Anlagen erstellt werden. Freihaltekorridore für Hochwasserschutzprojekte sollen ausserhalb des Nutzungsplanverfahrens festgelegt oder angepasst werden können. Sobald ein Freihaltekorridor ausgeschieden ist, hat der Kanton, welcher künftig für die Projektierung und Realisierung von Hochwasserschutzprojekten verantwortlich ist, die Eintragung im Grundbuch zu veranlassen. Eine Entschädigung für Freihaltekorridore erfolgt nur in Fällen, in welchen in einem Freihaltekorridor eine entschädigungsberechtigte Nutzungseinschränkung erfolgt. Die Gemeinden berücksichtigen Freihaltekorridore in ihren Richt- und/oder Nutzungsplanungen (vgl. dazu § 18 Abs. 3).

§ 21 Gewässerraum und Ablagerungsstandorte

Der Gewässerraum wie auch vorübergehende Ablagerungsstandorte sollen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte angepasst, bzw. festgelegt werden können. Die Gewässerraumanpassung rechtfertigt sich durch den Schutzgedanken, welcher die Basis dieser Projekte darstellt. Zudem soll damit auf die neuen Gegebenheiten nach der Realisierung des jeweiligen Projekts reagiert werden können. Betreffend die Ablagerungen ist diese Bestimmung vor dem Hintergrund ausserordentlicher Naturereignisse notwendig. Insbesondere bei der Realisierung grösserer Geschiebesammler sollen mit der Projektierung auch Ablagerungsräume für das im Ereignisfall zu entnehmende, unverschmutzte Geschiebematerial an einem geeigneten Ort festgelegt werden können. In der derzeit laufenden Deponieplanung wurden bislang noch keine Ablagerungsstandorte festgelegt. Diesbezüglich sind keine Konflikte zu erwarten.

4. Kapitel: Zuständigkeiten

§ 22 Öffentliche Gewässer

a) Grundsatz

Bislang hat der Bezirksrat die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an Fliessgewässern inne. Er hat die zum Vollzug des kantonalen WRG notwendigen wasserbaupolizeilichen Massnahmen anzuordnen. Bei der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten wurden bisher zur Erfüllung der Aufgaben Wuhrkorporationen gegründet. Soweit sich die Aufgaben weitgehend auf den baulichen Hochwasserschutz beschränkten, erfüllten die meisten Wuhrkorporationen die ihnen zugeteilten Aufgaben, teilweise auch mit Unterstützung des Kantons und der Bezirke, fachkundig und gewissenhaft. Der in der Bundesgesetzgebung verankerte Paradigmenwechsel im Umgang mit den Naturgefahren geht jedoch weit über den baulichen Hochwasserschutz hinaus und erfordert die koordinierte Zusammenarbeit von vielen Beteiligten. Hinzu kommt die bundesrechtliche Pflicht zur Realisierung von Revitalisierungsprojekten, die notabene dem Hochwasserschutz in vielen Fällen ebenfalls zugutekommen. Da die Hoheit über die öffentlichen Fliessgewässer den Bezirken zusteht, müssten diese, bzw. sofern vorhanden die Wuhrkorporationen, auch Revitalisierungsprojekte umsetzen. Mit den Arbeiten können im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Dritte beauftragt

werden. Neben den finanziellen Problemen erweist sich die fachliche Komplexität als weitere Schwierigkeit im Zusammenhang mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten. Bereits heute suchen die Bezirke regelmässig die fachliche Unterstützung des zuständigen kantonalen Amtes. Um die komplexen Aufgaben im Rahmen der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte optimal erfüllen zu können, erweist es sich daher als sinnvoll, die kantonale Fachbehörde neu als zuständige Stelle für die Projektierung und Realisierung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten an öffentlichen Gewässern zu bezeichnen. Die Bezirke können sich somit auf die Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Fliessgewässern konzentrieren. Der Umfang des Unterhalts ist in der Ausführungsgesetzgebung zu regeln. Wichtig ist, dass nicht jedes von Privaten erstellte Hochwasserschutzbauwerk durch den Staat unterhalten werden soll. Unterhaltsarbeiten sollen nur dann durch den Staat erfolgen, solange der Bereich des Abflusses betroffen ist. Zusätzlich sollen auch die Gemeinden eingebunden werden, indem sie für die Entfernung von Unrat an und in öffentlichen Fliessgewässern besorgt sein sollen.

Wo heute interkantonale Konkordate abgeschlossen sind (z.B. Linth, Linthebene Melioration, Riemenstaldnerbach), bleiben diese weiterhin bestehen und es gelten die entsprechenden Vereinbarungen.

§ 23 b) Ausnahme

Auch Dritte sollen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte an privaten Gewässern realisieren können. Diesbezüglich sind mindestens die Projektanforderungen des Bundes einzuhalten, damit Subventionen entrichtet werden können. Insbesondere muss neben anderen Voraussetzungen sichergestellt sein, dass die mit öffentlichen Mitteln erstellten Bauten und Anlagen nachhaltig unterhalten werden.

§ 24 Private Gewässer und privater Strandboden

Private Gewässer sind wie bereits nach geltendem Recht (§ 45 WRG) vom bisher Pflichtigen (meist Grundeigentümer bzw. Anstösser) zu unterhalten. Die Pflichtigen haben einen ausgewogenen Hochwasserschutz sicherzustellen. Dasselbe gilt wie bisher auch für den privaten Strandboden an stehenden Gewässern.

§ 25 Planungen

Neu soll eine Bestimmung hinsichtlich der zu erstellenden Planungen ins KWRG aufgenommen werden. Darin soll geregelt werden, wer welche Aufgaben wahrzunehmen hat. Weitere Details sollen in der Ausführungsgesetzgebung festgelegt werden. Die neu dem Kanton zugeordnete Zuständigkeit für die Projektierung und Realisierung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten eröffnet die Möglichkeit, eine kantonsweite Übersicht zu erlangen sowie eine rollende Langfristplanung ähnlich dem Strassenbau- und dem Hochbauprogramm auszuarbeiten. Dies erlaubt eine Prioritätensetzung. Damit können die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dort eingesetzt werden, wo sie, im kantonalen Vergleich, die grösste Wirkung erzielen. Gemäss Art. 38a GSchG sind die Kantone neu zur Vornahme einer rollenden Langfristplanung für Revitalisierungsprojekte verpflichtet. Da sich die Kantone und Bezirke an den Kosten der Projekte beteiligen, sind diese auch in die Planungen einzubeziehen. Wie bisher ist explizit der Kanton zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund in den Bereichen Schutzbauten nach WBG und Revitalisierungen.

§ 26 Sanierung Schwall-Sunk und Geschiebehaushalt

Die mit der Revision des GSchG und der GSchV im Jahre 2011 neu geschaffenen Aufgaben im Bereich des Geschiebehaushalts sind entsprechend den kantonalen Strukturen innerhalb des Kantons sinnvoll aufzuteilen. Die Geschiebeentnahmen aus Fliessgewässern erfolgen grösstenteils im Rahmen des ordentlichen Unterhalts (Leerung von Geschiebesammlern). Konkret bedeutet dies, dass die Bezirke, soweit sie nicht direkt für die Leerung von Geschiebesammlern oder von Geschiebeentnahmen aus Fliessgewässern zuständig sind, die jeweiligen Verursacher von negati-

ven Beeinträchtigungen des Geschiebehaushalts zur Sanierung verpflichten müssen. Diese Aufteilung widerspiegelt transparent die Hoheitsverhältnisse betreffend die öffentlichen Fliessgewässer. Da die Bezirke nach wie vor die Hoheit über die öffentlichen Fliessgewässer beibehalten sollen, haben sie – abgesehen von den Projektierungen im Bereich Hochwasserschutz und Renaturierungen – die Aufgaben hinsichtlich eines ausgeglichenen Geschiebehaushalts wahrzunehmen. Die Planungen hingegen übernimmt sinnvollerweise der Kanton, da diese jeweils mit dem Bund abzusprechen sind und spezifisches Fachwissen erfordern, über welches nicht jeder Bezirk verfügen kann. Gleichzeitig kann damit eine einheitliche Behandlung über das gesamte Kantonsgebiet sichergestellt werden.

Soweit Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts durch Wasserkraftwerke zu treffen sind, ist der Kanton für den Erlass der entsprechenden Verfügungen zuständig. Die Schwall-Sunk-Problematik betrifft ausschliesslich die Wasserkraftnutzung, so dass auch hier der Kanton die entsprechenden Verfügungen erlassen soll.

§ 27 Schutzbautenkataster

Neu muss aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ein Kataster über Schutzbauten geführt werden (Art. 27 WBV i.V. mit Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 [Geoinformationsverordnung, SR 510.620, GeoIV] Identifikator-Nr. 81). So kann sichergestellt werden, dass sämtliche Schutzbauwerke regelmässig kontrolliert und fachgerecht unterhalten werden. Die Führung eines Schutzbautenkatasters ist eine wichtige Grundlage für die Planung und Ausführung des Unterhalts und der Instandhaltung der Hochwasserschutzbauwerke. Die Bezirke haben den Schutzbautenkataster, soweit er den Hochwasserschutz betrifft, in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen. Die Erstellung des Katasters hat nach den Vorgaben des zuständigen Amtes zu erfolgen. Dadurch kann ein standardisiertes Vorgehen anhand harmonisierter Kriterien sowie die Erfüllung der Minimalvorgaben des Bundes gewährleistet werden.

§ 28 Zutrittsrecht und Duldung

Die Realisierung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten bedingt in den meisten Fällen ein Zufahrtsrecht und die Duldung von Bauarbeiten auf privatem Grund und Boden. Bislang bestand nur hinsichtlich konzessionierter Anlagen ein Zutrittsrecht für das Überwachungsorgan des Kantons. Neu soll dieses Zutrittsrecht, welches heute für die Wuhrkorporationen in der Regel in deren Wuhrreglementen verankert ist, auch im Rahmen von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten sowie Unterhaltsarbeiten bestehen. Die zuständigen Behörden, wie auch mit Arbeiten beauftragte Dritte, sollen unentgeltlich Zutritt zu Privatgrundstücken erhalten, sofern dies im Zusammenhang mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten nötig sein sollte. Dasselbe gilt auch für das Befahren privater Strassen. Dadurch wird die Problematik behoben, dass für die Benutzung privater Strassen den Eigentümern eine Entschädigung geleistet werden muss, obwohl die Hochwasserschutzbauten vielfach auch dem Schutz eben dieser Strassen dienen. Diese Regelung entbindet die Strassenbenutzer allerdings nicht davon, den Eigentümer im Falle einer Schadensverursachung schadlos zu halten. Dies hält die Berechtigten auch dazu an, die Arbeiten möglichst schonend auszuführen und alle notwendigen vorsorglichen Massnahmen für den Schutz des beanspruchten Bodens zu treffen. Weitergehende Entschädigungen sind nicht gerechtfertigt, da Erschliessungsstrassen oft nur erstellt werden konnten, weil diese durch Hochwasserschutzbauten geschützt werden. Auch das mit solchen Strassen erschlossene Land wird vielfach durch entsprechende Bachverbauungen geschützt. Zudem werden insbesondere private Strasseneigentümer und Strassengenossenschaften entlastet, da sie mit der Auflösung der Wuhrkorporationen keine Perimeterbeiträge mehr leisten müssen.

§ 29 Enteignung

Wie bisher kann zur Ausführung von Verbauungs-, Revitalisierungs- oder Unterhaltsarbeiten an Gewässern privater Grund und Boden vorübergehend oder dauernd in Anspruch genommen wer-

den. Neu werden die Zuständigkeiten für die Enteignung entsprechend denjenigen für die durchzuführenden Arbeiten festgelegt.

§ 30 Ersatzvornahme

Sofern ein Bezirk oder eine Gemeinde seine, bzw. ihre Aufgaben vernachlässigt, kann der Kanton, wie bisher, tätig werden. Neu soll die Ersatzvornahme durch das zuständige Departement vorgenommen werden können. Diese Zuständigkeitsverschiebung erweist sich als stufengerecht. Zusätzlich muss auch der zuständige Bezirk die Möglichkeit haben, gegenüber Privaten in Bezug auf die Unterhaltsvernachlässigung an öffentlichen und privaten Fliessgewässern Massnahmen anzuordnen. Für die übrigen Unterhaltsvernachlässigungen an den öffentlichen Gewässern wie auch für Ersatzvornahmen im Rahmen von Projekten ist neu das Departement zuständig.

5. Kapitel: Finanzierung

§ 31 Unterhalt an öffentlichen Fliessgewässern

Die bisher von den Wuhrkorporationen vollumfänglich getragenen Unterhaltskosten für öffentliche Fliessgewässer sollen neu je hälftig auf den Bezirk und die betroffene Standortgemeinde aufgeteilt werden. Da die Gemeinden für die Ausnahmegewilligungserteilung nach PBG zuständig sind und in der Vergangenheit auch davon Gebrauch gemacht haben, rechtfertigt es sich, jene Kosten, welche heute durch die Wuhrkorporationen übernommen werden, neu den Gemeinden zu überbinden. Ihnen kommt die raumplanerische Zuständigkeit zu, wodurch sie über die massgeblichen Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich des Hochwasserschutzes verfügen. Daher ist es gerechtfertigt, die jeweilige Standortgemeinde in die Finanzierung des Unterhalts an öffentlichen Fliessgewässern einzubinden, zumal sie, entgegen dem Bezirk, massgeblich Einfluss auf die Raumplanung nehmen kann und im Bereich des Hochwasserschutzes neben den Unterhaltsmassnahmen primär auch raumplanerische Massnahmen zu ergreifen sind. Bisher finanzierten ausschliesslich die Grundeigentümer den Gewässerunterhalt und die nicht subventionierten Restkosten eines Hochwasserschutzprojekts. Vom Hochwasserschutz profitieren jedoch nicht nur die Grundeigentümer, sondern alle Einwohner der Gemeinde. Indem neu alle Gemeindebürger und nicht ausschliesslich nur die Grundeigentümer im Einzugsgebiet eines Fliessgewässers die anfallenden Kosten zur Hälfte übernehmen, findet auch gleichzeitig eine gerechtere Kostenverteilung statt.

§ 32 Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte

a) Grundsatz

Die Bundesbeiträge fallen nach wie vor an den Kanton. Nach der Inkraftsetzung des NFA und der neuen Regelung der Subventionen an baulichen Hochwasserschutzmassnahmen hat der Kanton seinen Beitrag entsprechend erhöht. Die Kosten für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sollen im bisherigen Umfang teilweise durch Kanton und Bezirk getragen werden. Da künftig die Wuhrkorporationen wegfallen, sollen an deren Stelle die Standortgemeinden die nicht subventionierten Restkosten übernehmen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 31 verwiesen. Wird eine Gemeinde durch die Finanzierung von Hochwasserschutz- oder Renaturierungsprojekten ausserordentlich belastet, sollen die Beiträge des Kantons und der Bezirke im bisherigen Rahmen angemessen erhöht werden können. Dies kann beispielsweise nach einem ausserordentlichen Hochwasser und der Notwendigkeit mehrerer und/oder grosser, über mehrere Jahre dauernde Projekte der Fall sein. Auch gibt es Gemeinden, welche aufgrund der Anzahl von Fliessgewässern, welche die Hochwassersicherheit der Siedlungen tangieren, überdurchschnittlich belastet werden. In diesen Fällen sollen die Minimalansätze des Kantons von 50% respektive des Bezirks von 20% angemessen erhöht werden. Allfällig notwendige Sofortmassnahmen in der Folge eines ausserordentlichen Unwetters werden nach demselben Kostenteiler (Abs. 2) abgewickelt. Bisher nicht geregelt war die Aufteilung der Kosten bei Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekten an Seen.

§ 33 b) Ausnahmen

Die Vorfluter von Siedlungsentwässerungen sind Seen und Fliessgewässer. Mit der Siedlungsentwässerung wird einem Gewässer allenfalls auch Wasser aus einem andern Einzugsgebiet zugeleitet. Dies kann in einzelnen Fällen, insbesondere bei kleinen und wenig leistungsstarken Vorflutern, zu einer relevanten Zunahme der Hochwasserrisiken führen und der Grund für notwendige bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sein. In diesen Fällen soll der Anteil der die Massnahmen verursachenden Gemeinde angemessen erhöht werden. Falls im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts bei einer bestehenden Eindolung eine offene Linienführung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, soll sich der Grundeigentümer an den durch die Eindolung entstehenden Kosten im Rahmen seines Vorteils und der Verhältnismässigkeit beteiligen. Zusätzlich existieren weitere Ausnahmetatbestände, welche eine Beteiligung oder volle Kostenübernahme von Dritten an einem Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt nahelegen (§§ 23 und 37).

§ 34 c) Beiträge an Projekte Dritter und Sofortmassnahmen

Wie bereits heute kann der Regierungsrat an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte Dritter, insbesondere an privaten Gewässern, Beiträge leisten, sofern der Bezirk ebenfalls einen Beitrag entrichtet und sich auch der Bund beteiligt. Diese Beitragsausrichtung kann nur in jenen Fällen erfolgen, in welchen dem Eigentümer die Arbeiten nicht zugemutet werden können respektive in keinem Verhältnis zum Wert des Grundstücks stehen.

Auch in Zukunft beteiligen sich Kanton und Bezirke an Projekten und dringend notwendigen Massnahmen nach ausserordentlichen Unwettern zur Verhinderung weiterer Schäden (Sofortmassnahmen) Dritter. Die Höhe des Beitrags des Kantons von 50% und des Bezirks von 20% entspricht der bisherigen Regelung für den Normalfall. Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen für beitragsberechtigte Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte fest.

§ 35 d) Zusätzliche Bundesbeiträge

Für zusätzliche Leistungen besonders wirksamer Projekte erhöht der Bund seine Grundsubvention von 35% bei Hochwasserschutzprojekten um maximal 10%, bei Revitalisierungsprojekten um maximal 45%. In diesen Fällen sollen die Kostenbeteiligungen von Kanton, Bezirk und Gemeinde im Umfang von je einem Drittel des zusätzlichen Bundesbeitrags reduziert werden. Die Voraussetzungen dieser zusätzlichen Leistungen definiert der Bund jeweils für jede vierjährige NFA Leistungsperiode neu.

Bei Projekten Dritter könnte, z.B. im Ausnahmefall bei Revitalisierungen, durch die Zusatzbeiträge des Bundes eine vollständige oder gar eine Subventionierung von mehr als 100% erfolgen. Der Mindestbeitrag Dritter bei der Realisierung von Revitalisierungsprojekten soll jedoch auch bei besonders wirkungsvollen Projekten 10% betragen. Dementsprechend sollen in den seltenen Fällen, in welchen die Beiträge von Kanton und Bezirk zusammen mit zusätzlichen Beiträgen des Bundes für besonders wirkungsvolle Revitalisierungsprojekten 90% übersteigen, die Beiträge von Kanton und Bezirk zu gleichen Teilen so weit reduziert werden, dass die Beiträge von Bund, Kanton und Bezirken zusammen 90% nicht überschreiten.

§ 36 e) Kostenausgleich unter Gemeinwesen

Oftmals wird die Situation entstehen, dass ein Gemeinwesen (Bezirk oder Gemeinde) aus einem Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt eines anderen Gemeinwesens einen besonderen Nutzen zieht. Denkbar ist beispielsweise die Realisierung eines Projekts, welches auch für das gewässerabwärts liegende Gemeinwesen positive Effekte aufweist (z.B. Minimierung der Hochwassergefahr). In solchen Fällen soll sich das profitierende Gemeinwesen mittels angemessenen Beiträgen an den Projektkosten beteiligen. Im Falle unlösbarer Differenzen kann beim Verwaltungsgericht eine verwaltungsrechtliche Klage eingereicht werden.

§ 37 Kostentragung durch Private

Werden Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungen durch das Verhalten Dritter (z.B. Bau von Anlagen, Einrichtungen usw.) ausgelöst, hat sich der jeweilige Verursacher anteilmässig an den Kosten zu beteiligen, bzw. diese je nach dem vollständig selbst zu tragen. Objektschutzmassnahmen fallen regelmässig in diese Kategorie, weshalb der jeweilige Grundeigentümer für die anfallenden Kosten für den Schutz der gefährdeten Baute oder Anlage aufkommen muss, sofern die Massnahmen nicht Bestandteil eines Hochwasserschutzprojekts sind. In Einzelfällen kann es wesentlich günstiger sein, einzelne Gebäude oder Anlagen mit Objektschutzmassnahmen anstelle eines Gerinneausbaus zu schützen. Ebenfalls im Rahmen von Überlastfallbetrachtungen kann es erforderlich sein, dass bei einem Hochwasserschutzprojekt gezielte Objektschutzmassnahmen notwendig sind, um den angestrebten Hochwasserschutz zu gewährleisten.

§ 38 Entschädigung Überlastfall

Tritt bei einem Extremereignis ein Überlastfall ein, werden die dadurch anfallenden, nicht versicherten Kosten, insbesondere Räumungskosten, den Projektkosten zugerechnet. Die Entschädigung wird nach denselben Grundsätzen aufgeteilt, wie im Falle von Projekten selbst (§ 32). Der Bund unterstützt die unmittelbare Räumung des Überlaufgerinnes in der Regel im Rahmen der Sofortmassnahmen mit 35%.

§ 39 Besonders schwere Schadenereignisse

Der Kantonsrat soll im Falle von ausserordentlichen Unwetter- und anderen Naturereignissen (z.B. Felssturz, Grossrutschungen usw.) wie bisher die Möglichkeit haben, an die Behebung der Schäden zusätzliche Kantonsbeiträge zu sprechen. Ausserordentliche Unwetter oder die Kombination von mehreren Naturgefahrenprozessen (z.B. Felssturz in Kombination mit Murgang und Hochwasserereignis wie 2010 und 2011 beim Mettelbach in Muotathal) können die betroffenen Gemeinwesen und privaten Grundeigentümer vor kaum lösbarer finanzieller Probleme stellen. In diesen seltenen und ausserordentlichen Einzelfällen soll der Kantonsrat die Möglichkeit haben, zusätzliche Finanzhilfen einzuräumen, um die Folgen solcher ausserordentlichen Notsituationen bewältigen zu können.

3. Titel: Nutzung der Gewässer

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Nutzungsintensität

§ 40 Gemeingebrauch

Für die Nutzung eines öffentlichen oberirdischen Gewässers im Rahmen des Gemeingebrauchs benötigt man keine Bewilligung oder Konzession. Gemeingebrauch an öffentlichen Grundwasservorkommen und Quellen ist indes nicht möglich.

§ 41 Gesteigerter Gemeingebrauch

Eine Nutzung eines öffentlichen Gewässers, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, aber keine Sondernutzung im Sinne von § 42 darstellt, bedarf einer Bewilligung. Darunter fallen insbesondere die vorübergehende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern bei Trockenheit oder während Bauarbeiten wie auch die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern für den häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Eigenbedarf bis zu 30 l_{min} bei maximaler Förderleistung (z.B. Entnahme von Wasser für einen Weidetrog). Ebenfalls unter den gesteigerten Gemeingebrauch fällt die einmalige Entnahme von Geschiebe und Sedimenten aus öffentlichen und privaten Seen zur Gewährleistung der Schifffahrt und zur Vorbeugung der Sicherheit des Strandbodens. Hinsichtlich der Fliessgewässer ist kein bewilligungspflichtiger Tatbestand aufgeführt, da Materialentnahmen aus Fliessgewässern entweder gemäss § 15 zum Unterhalt zählen oder dann eine Konzession nach § 42 notwendig ist. Zu beachten sind immer auch

die Bestimmungen bezüglich der einzuhaltenden Restwassermengen gemäss GSchG und der Fischereigesetzgebung. Die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch das zuständige Amt, soweit das KWRG nichts anderes bestimmt (§§ 80 f.).

§ 42 Sondernutzung

Nutzungen öffentlicher Gewässer, die über den Gemeingebrauch wie auch über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgehen, benötigen eine Konzession. Darunter fallen insbesondere die Wasserkraftnutzung (inklusive Pumpspeicherwerke), der Betrieb von Wärmepumpen mit Wasser aus einem öffentlichen Gewässer und die Entnahme von Trink- oder Brauchwasser über $30 \frac{1}{\text{min}}$ bei maximaler Förderleistung und die periodische Entnahme von Geröll, Kies und Sand zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und der Schifffahrt bei öffentlichen Fliessgewässern und Deltamündungen (z.B. Baggerung des Muotadeltas im Vierwaldstättersee). Ebenfalls konzessionspflichtig sind die Errichtung von einzelnen Anlagen (Bojen, Seeleitern usw.) auf oder an einem öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung von zentralen Stationierungsanlagen (grössere Anlagen, welche im öffentlichen Interesse stehen) und Anlegeplätzen. Die Verleihung der Konzession erfolgt durch das zuständige Departement, soweit das KWRG nichts anderes bestimmt (§§ 60 ff.). Da auf die Erteilung einer Konzession kein Anspruch besteht, unterscheidet sich die Formulierung von jener in § 41 Abs. 3.

2. Abschnitt: Konzessionsverfahren

§ 43 Gesuch

Wer eine Konzession beantragen möchte, hat ein Gesuch einzureichen. Welche Angaben, bzw. Unterlagen dazu benötigt werden, regelt der Regierungsrat.

§ 44 Öffentliche Auflage

Die Verleihungsbehörde hat das Gesuch während 20 Tagen öffentlich aufzulegen und die Auflage im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sofern das Konzessionsgesuch im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben steht (was oftmals bei Wärmepumpen der Fall ist), hat die öffentliche Auflage koordiniert zu erfolgen. Die öffentliche Auflage entfällt in jenen Fällen, wo lediglich formelle Anpassungen an Konzessionen vorgenommen werden (z.B. Namensänderungen, Übertragungen sowie bei geringfügigen Anpassungen) sowie im Falle von Konzessionsgesuchen für die Errichtung von einzelnen Anlagen wie Bojen, Seeleitern usw. auf oder an einem öffentlichen Gewässer.

§ 45 Einsprache, Entscheid

Wie bislang kann während der Auflagefrist Einsprache gegen das Konzessionsgesuch erhoben werden. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind bei der Verleihungsbehörde einzureichen, privatrechtliche beim zuständigen Einzelrichter. Über öffentlich-rechtliche Einsprachen und Konzessionsgesuche hat die Verleihungsbehörde gleichzeitig Beschluss zu fassen. Die bisherige Regelung, wonach zuerst rechtskräftig über die Einsprache und erst anschliessend über die Konzession zu entscheiden ist, widerspricht dem bundesrechtlichen Koordinationsgebot, wie das Bundesgericht im Entscheid zur Insel Ufenau (BGE 138 II 23) festhielt. Im Falle von grossen Wasserkraftkonzessionen, welche gemäss Bundesrecht in einem zweistufigen Verfahren zu erteilen sind, wird sich die Koordination mit einem allfällig zugehörigen Bauvorhaben anders gestalten, als beispielsweise im Falle einer Wasserentnahme zu Gebrauchszwecken.

3. Abschnitt: Konzessionsmodalitäten

§ 46 Rechte und Pflichten des Konzessionärs

Die ersten beiden Absätze werden aus dem bestehenden kantonalen WRG übernommen. Neu kommt die Bestimmung hinsichtlich der Unterhaltsregelung der genutzten Gewässerstrecke hinzu. Diese soll im Rahmen der Konzessionsverleihung festgehalten werden. Grundsätzlich soll der Konzessionär, insbesondere im Bereich der Wasserentnahme und der Wasserrückgabe, allenfalls

auch für die gesamte Gewässerstrecke, von Entnahme bis Rückgabe für den Unterhalt zuständig sein.

§ 47 Dauer

Beginn und Dauer der Konzession werden von der Verleihungsbehörde aufgrund der durch den Regierungsrat zu erlassenden Bestimmungen in der Verordnung zum KWRG festgelegt. Dabei gilt das bundesrechtlich zulässige Maximum von 80 Jahren als Obergrenze. Eine Konzession kann auf drei verschiedene Arten erlöschen: Nach Ablauf ihrer Dauer, durch Verzicht des Konzessionärs und durch Verwirkung bei grober Verletzung der Vorschriften oder Nichtnutzung während fünf aufeinanderfolgenden Jahren. In der Praxis entstanden oftmals Probleme, wenn gegen ein Bauvorhaben ein Rechtsmittel ergriffen wurde, die Konzession bereits erteilt war. Es gab Situationen, in welchen Konzessionen aufgrund mehr als fünf Jahre dauernder Prozesse verwirkt waren, bevor sie baulich je umgesetzt werden konnte. Um solche Vorkommnisse zukünftig zu vermeiden, soll der Beginn der Verwirkungsfrist in ausgewählten Fällen durch den Eintritt spezifisch bezeichneter Ereignisse oder aber gemäss Konzession erfolgen.

§ 48 Haftung

Die Haftungsbestimmung wird aus dem bestehenden kantonalen WRG übernommen.

§ 49 Ehehafte Rechte

Von einem ehehaften Recht wird dann gesprochen, wenn es auf einer früheren Rechtsordnung beruht und nach neuem Recht nicht mehr begründet werden kann, aber weiterhin gültig ist. Bestehende ehehafte Rechte können durch die Gesetzgebung eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. So mussten in der Vergangenheit im Rahmen von Hochwasserschutzbauten für die Inhaber eines ehehaften Rechts kostspielige Massnahmen zur Gewährleistung der Wassernutzung vorgenommen werden, obwohl das Recht nicht mehr genutzt wurde und auch bis heute nicht mehr ausgeübt wird. Die Aufhebung eines ehehaften Rechts kann dann erfolgen, wenn der Berechtigte jedes Interesse daran verloren hat. Das zuständige Departement erlässt in solchen Fällen im Interesse der Rechtssicherheit eine entsprechende Verfügung. In diesem Rahmen kann, wenn nötig, Rechtsschutz gewährt werden. Wenn ein ehehaftes Recht während zwanzig Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist, wird vermutet, dass das Interesse nicht mehr besteht. Im Streitfall hat der Berechtigte sein Interesse zu beweisen. Überdies besteht die Möglichkeit einer Enteignung von ehehaften Rechten. Solange nicht in die Substanz eines noch benützten ehehaften Rechts eingegriffen wird (z.B. Einschränken des wirtschaftlichen Betriebs), entsteht durch den neuen Paragraphen keine Entschädigungspflicht. Im Fall einer erheblichen Mehrnutzung braucht es eine Konzession. Diese neue Konzession verdrängt das ehehafte Recht.

§ 50 Übertragung der Konzession

Beim Tode eines Konzessionärs geht die Konzession bereits heute auf seine Erben über. Bei juristischen Personen sind die Bestimmungen des Obligationenrechts sowie des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, SR 221.301) massgebend. Im Fall einer Wasserkraftkonzession (Abs. 2) oder eines Rechtsgeschäfts (Abs. 3) ist die Übertragung nur möglich, sofern die Verleihungsbehörde einer solchen zustimmt.

§ 51 Anpassung der Konzession

Über die Anpassung der Konzession entscheidet die Verleihungsbehörde. Einzelheiten dazu regelt der Regierungsrat.

§ 52 Behinderung in der Ausübung des Rechts

Der Paragraph wird aus dem geltenden kantonalen WRG übernommen. Konkret hat diese Bestimmung zur Folge, dass ein Konzessionär kein Anrecht auf Entschädigung hat, wenn beispielsweise

im Rahmen eines Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekts vorübergehende Einschränkungen der Konzessionsausübung nötig sind.

§ 53 Wiederherstellung des früheren Zustands

Neu soll der Konzessionär die Anlage nach Beendigung der Konzession nicht zwingend wieder zurückbauen müssen. Im Normalfall hat der Konzessionär innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Konzession den früheren Zustand wieder herzustellen. Davon sollen jedoch Ausnahmen möglich sein. Hinsichtlich der Grundwassernutzung kann es Fälle geben, in welchen ein Rückbau keinen Sinn ergibt oder sogar mit erheblichen Risiken für das genutzte Gewässer verbunden ist (z.B. Bohrlöcher sollen nur fachmännisch verfüllt, nicht jedoch die Filterrohre gezogen werden müssen). In der Regel soll ein Rückbau verlangt werden. Ausnahmen wären in den jeweiligen Konzessionen zu regeln. Der Konzessionär hat die Anlage aber so zu sichern, dass keine Gefährdung des öffentlichen Gewässers erfolgen kann.

§ 54 Nutzung privater Gewässer

Wie bisher soll der Regierungsrat über die Möglichkeit verfügen, die Nutzung eines privaten Gewässers einzuschränken oder zu verbieten, wenn Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden oder Hochwasserschutzbauten Nachteile drohen. Neu soll der Vorbehalt bezüglich anderer gesetzlicher Regelungen eingefügt werden. Zu erwähnen ist etwa die Fischereigesetzgebung oder das GSchG.

§ 55 Anpassung der Abgaben an die Teuerung

Da für sämtliche Kapitel unter dem 3. Titel Nutzung der Gewässer, des Strandbodens und Materialentnahmen aus Gewässern (§§ 40 ff.) dem Regierungsrat die Möglichkeit zustehen soll, die Abgaben anhand der Teuerung anzupassen, erfolgt diese Regelung im 1. Kapitel unter den allgemeinen Bestimmungen.

2. Kapitel: Nutzung von Wasser zu Trink- und Gebrauchszwecken

§ 56 Zuständigkeiten

Das zuständige Departement soll neu für die Bewilligungen und Konzessionsverleihungen hinsichtlich der Nutzung von Wasser zu Trink- und Gebrauchszwecken verantwortlich sein. Nach geltendem kantonalen WRG ist der Regierungsrat für Konzessionserteilungen zuständig. Diese Zuordnung wird nicht mehr als stufengerecht betrachtet, weshalb eine Verschiebung erfolgen soll.

§ 57 Abgaben

a) Grundsatz

Neu soll pro Konzessionserteilung eine einmalige Gebühr von Fr. 300.-- bis Fr. 20 000.-- (bislang Fr. 100.-- bis Fr. 20 000.--) erhoben werden. Der jährliche Wasserzins soll neu nicht mehr einen Rappen, sondern zwischen zwei und drei Rappen betragen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Wasserzinsen der Teuerung anzupassen, was seit Inkrafttreten des bestehenden kantonalen WRG im Jahre 1973 nie geschehen ist. Der Regierungsrat soll den jährlichen Wasserzins anhand der Teuerung festlegen können. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Wasseruhr vorhanden ist. Fehlt eine solche, hat der Konzessionär eine geeignete Messeinrichtung zu erstellen. In Ausnahmefällen soll die Verleihungsbehörde aber Pauschalen (50 Rappen für den Minutenliter der verliehenen Wassermenge) verlangen können. Zusätzlich zur zu entrichtenden einmaligen Konzessionsgebühr wird eine Bearbeitungsgebühr gemessen am Aufwand, welcher dem Kanton entstanden ist, anhand der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111, GebO) erhoben.

§ 58 b) Ausnahme

Für Wasserversorgungen gelten wie bisher bezüglich der einmaligen Konzessionsgebühr sowie des jährlichen Wasserzinses besondere Regelungen, welche sich durch den öffentlichen Zweck der Wasserversorgungen rechtfertigen. Hinzu kommt die Bearbeitungsgebühr gemäss § 57 Abs. 2.

§ 59 Verwendung der Abgaben

Wie bereits nach bestehendem kantonalem WRG sollen die Abgaben auch zukünftig ausschliesslich zur Finanzierung des Gewässerschutzes verwendet werden.

3. Kapitel: Wasserkraftnutzung

§ 60 Bundesrecht

Die Wasserkraftnutzung ist in den eidgenössischen Erlassen über das Wasserrecht und den Gewässerschutz ausführlich geregelt. Zusätzlich sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.

§ 61 Zuständigkeiten

a) Konzessionserteilung durch den Bezirk

Neu soll die Zuständigkeit für eine Konzessionsverleihung abhängig von der mittleren Bruttoleistung eines Wasserkraftwerks sein. Bis zu einer Leistung von zwei Megawatt soll der Bezirksrat Verleihungsbehörde sein. Bei einer Leistung von über zwei Megawatt sollen wie bisher die Stimmbürger des betreffenden Bezirks eine Konzession verleihen. Diese Abgrenzung rechtfertigt sich einerseits durch die Bedeutung des Werks, andererseits durch den Umstand, dass bis zu einer Leistung von einem Megawatt von Bundesrechts wegen eine Wasserzinsbefreiung und bis zu einer Leistung von zwei Megawatt ein reduzierter Wasserzins zu leisten ist. Neu sollen sämtliche Konzessionserteilungen für die Wasserkraftnutzung der Genehmigung durch den Regierungsrat unterstehen (§ 66). Kostspielige und aufwendige Volksabstimmungen sollen sich auf die für die Öffentlichkeit bedeutsamen Kraftwerke beschränken.

b) Konzessionserteilung durch den Regierungsrat

Sofern sich die Bezirke bei Wasserkraftnutzungen, die sich auf mehr als einen Bezirk erstrecken nicht über die Konzessionserteilung einigen können, kann der Regierungsrat die Verleihung anstelle der Bezirke vornehmen. Der Regierungsrat ist überdies zuständig für die Erteilung von Konzessionen hinsichtlich der übrigen öffentlichen Gewässer (z.B. für die Erteilung von Pumpkonzessionen an öffentlichen Seen). Bisher oblag die Kompetenz solcher Konzessionsverleihungen dem Kantonsrat.

§ 63 Anhörungspflicht

Die von einem Wasserkraftwerk betroffenen Standortgemeinden (im Fall von § 61) oder Bezirke (im Fall von § 62) sind in den Verleihungsprozess einzubeziehen, indem sie frühzeitig angehört werden müssen (vgl. Ausführungen unter Kapitel 3, Grundzüge der Vorlage).

§ 64 Mindestgrösse

Es besteht kein Anrecht auf die Erteilung einer Konzession. Dennoch rechtfertigt es sich, eine Bestimmung hinsichtlich der Mindestgrösse von Wasserkraftwerken (nicht darunter fallen Trink- oder Abwasserkraftwerke, welche keiner Konzession bedürfen) ins KWRG aufzunehmen, da bei Kraftwerken mit einer mittleren Bruttoleistung unter 50 Kilowatt der Nutzen im Verhältnis zum ökologischen Eingriff zu gering und eine Konzessionserteilung daher unverhältnismässig wäre.

§ 65 Besondere Verfahrensbestimmungen

Die jeweils zuständige Verleihungsbehörde ist auch für das Auflage- und Einspracheverfahren zuständig. Die Entscheide der Verleihungsbehörden können nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

§ 66 Genehmigung der Bezirkskonzessionen

Verliehene Konzessionen sind dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser überprüft die Konzession auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht sowie dem kantonalen Recht. Zusätzlich prüft er, ob der Kanton in seinen wirtschaftlichen oder öffentlichen Interessen beeinträchtigt wird. Bisher war der Kantonsrat zuständig für die Genehmigung von durch die Bezirke erteilten Konzessionen. Wird die Erteilung einer Konzession des Bezirksrates beim Regierungsrat angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren (§ 65 Abs. 2) mit dem Genehmigungsverfahren zu koordinieren.

§ 67 Vorzugs- oder Mitbeteiligungsrecht der öffentlichen Hand

a) Ausübung

Das Vorzugs- oder Mitbeteiligungsrecht der öffentlichen Hand soll weiterhin bestehen bleiben.

b) Beteiligung

Auch die Bestimmung betreffend die Beteiligung soll inhaltlich unverändert aus dem geltenden kantonalen WRG übernommen werden.

§ 69 Heimfallsrecht

Gemäss Bundesrecht hat die Verleihungsbehörde in der Konzession unter anderem die Bedingungen bezüglich des Heimfalls festzuhalten. Wie bereits nach geltendem Recht soll eine Konzession grundsätzlich Gewähr dafür bieten, dass das verleihende Gemeinwesen sowie die entsprechende Genehmigungsbehörde befugt sind, nach Ablauf der Konzessionsdauer oder beim Erlöschen der Konzession die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen unentgeltlich respektive gegen angemessene Entschädigung an sich zu ziehen (gemäss Art. 67 Abs. 1 WRG sind – sofern die Konzession nichts anderes bestimmt – nur die wasserführenden Teile entschädigungslos abzutreten, die elektrischen Teile hingegen sind angemessen zu entschädigen). Sofern kein Heimfall stattfinden sollte, muss der frühere Zustand wiederhergestellt werden (§ 48).

§ 70 Verzicht auf Heimfallsrecht

Bei Wasserkraftwerken mit einer Leistung bis maximal zwei Megawatt kann auf das Heimfallsrecht verzichtet werden, da viele dieser Anlagen mit Häusern verbunden sind und der Heimfall aus rein praktischen Gründen nicht geltend gemacht werden könnte. Voraussetzung für einen solchen Verzicht ist die Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Verzichten Kanton und Bezirk auf die Ausübung des Heimfallsrechts und wird die Konzession wiederum an den früheren Konzessionsnehmer verliehen, haben sie Anspruch auf eine sogenannte Heimfallverzichtsentschädigung.

§ 71 Enteignung

Wie bereits bisher soll die Verleihungsbehörde das Enteignungsrecht erteilen können. Das Enteignungsverfahren richtet sich nach Bundesrecht, bzw. nach kantonalem Recht.

§ 72 Abgaben

Die einmalige Konzessionsgebühr wird anhand der Bedeutung des zu erstellenden Werks von der Verleihungsbehörde festgesetzt. Die Gebührenfestlegung erfolgt in der Praxis regelmässig durch Verhandlungen mit dem Konzessionär. Der Wasserzins soll unverändert entsprechend dem Maximum nach der Bundesgesetzgebung erhoben werden. Für Pumpspeicherkraftwerke ist der Wasserzins im Einzelfall festzulegen. Er darf aber höchstens $\frac{3}{4}$ des Wasserzinses nach Abs. 2 (bundesrechtlich festgelegtes Maximum) betragen.

§ 73 Wasserzinsanteile

Die Wasserzinsanteile sollen weitgehend unverändert aus dem geltenden kantonalen WRG übernommen werden. Es soll bloss eine Änderung erfolgen, dass die Gemeinden, aus welchen das genutzte Wasser stammt, künftig keine Wasserzinsanteile mehr erhalten sollen. Bislang konnte der Kanton bis zu $\frac{1}{3}$ seines Wasserzinsanteils eben diesen Gemeinden abgeben. Da die wasserzu-

liefernden Gemeinden durch die Wasserkraftnutzung keine Einschränkungen erfahren, erweist es sich nicht als sinnvoll, weiterhin eine Wasserzinsausrichtung zu belassen. Der Regierungsrat halbierte im Zuge der Sparbemühungen den Anteil an die Wasser liefernden Gemeinden im Jahre 2011 (RRB Nr. 605/2011) und verzichtete im Jahre 2014 vollständig auf die Weitergabe von kantonalen Wasserzinsanteilen an diese Gemeinden (RRB Nr. 890/2013). Entsprechend wird der heutige Zustand im Wasserrechtsgesetz fixiert.

Diese Aufteilung rechtfertigt sich durch die Zuständigkeitsteilung insbesondere in den aufgabenintensiven Bereichen des KWRG. Zu nennen sind insbesondere der Hochwasserschutz wie auch die vom Bund geforderten Renaturierungen, aber auch die neuen Aufgaben in den Bereichen der Stauanlagensicherheit und der Sanierung von Wasserkraftwerken und der dazugehörigen Planungen (vgl. Kapitel 3, Grundzüge).

§ 74 Projektierungsbewilligung a) Gesuch

Neu soll bloss noch in jenen Fällen um eine Projektierungsbewilligung ersucht werden, in denen es um Vorhaben mit erheblichem öffentlichem Interesse geht und keine privatrechtliche Lösung gefunden werden kann. Diese Bestimmung befindet sich unter dem Kapitel der Wasserkraftnutzung, da für die Trink- und Gebrauchswassernutzung § 33 Abs. 2 PBG (Recht der Behörden sowie ihrer Beauftragten auf Zutritt und Vornahme vorbereitender Handlungen nach vorheriger Benachrichtigung des Grundeigentümers) ausreichend ist.

§ 75 b) Wirkung

Dieser Paragraph wird inhaltlich unverändert aus dem bestehenden kantonalen WRG übernommen.

4. Kapitel: Benützung von Strandboden

§ 76 Definition Strandboden

Der Begriff des Strandbodens und der Geltungsbereich der Bestimmungen im Hinblick auf die Benützung des öffentlichen Strandbodens waren bis anhin in der Strandbodenverordnung nicht explizit definiert, sondern ergaben sich aus der Lehre und Praxis. In § 76 werden diese Grundsätze nun verankert. Gemäss Abs. 2 werden Seeuferbereiche, deren Flächen einer Seeliegenschaft zugewiesen sind und nicht separat abparzelliert wurden, ebenfalls unter den Begriff des Strandbodens subsumiert. Dadurch wird vermieden, dass kleine Landflächen, die von der Dimension her so gering sind, dass keine Anpassung der umliegenden Grundstücke erfolgt, verwaltungsrechtlich separat behandelt werden müssen. Im Übrigen sind sowohl der Unterhalt als auch die Kontrolle über diese Flächen kaum vom Land her möglich (fehlende Wegrechte, Zugang, usw.), weshalb diese Aufgabe aus Gründen der Praktikabilität derselben Verwaltungseinheit zugewiesen werden soll, welche bereits Schifffahrtsanlagen überprüft. Dies entspricht der bisherigen, langjährigen Praxis und ist in der KWRV zu regeln.

§ 77 Abtretung

Abs. 1 und 2 werden aus der bestehenden Strandbodenverordnung übernommen. Neu hinzu kommt Abs. 3. Die Vergütung soll neu auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei soll nicht mehr wie in der Strandbodenverordnung der Marktpreis massgebend sein, da ein Markt, welcher einen Vergleich erlauben würde, bzw. aus welchem Marktpreise abgeleitet werden könnten, nicht existiert. Die Vergütung soll daher den vergleichbaren Preisen für Grund und Boden des jeweiligen Gewässers entsprechen. Eine separate, seenspezifische Preisgestaltung entspricht denn auch der heutigen Praxis. Diese Sachverhalte sind in der Verordnung zu regeln, da dadurch allfällige Anpassungen adäquat vorgenommen werden können.

§ 78 Abgaben

a) Grundsatz

Die derzeit geltende Strandbodenverordnung enthält eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Konzessions- bzw. Sondernutzungsgebühren, indem dort die Gebührenpflicht, die Kompetenz zur Gebührenerhebung sowie die Bemessungsgrundlagen geregelt werden. Der Regierungsrat ist bereits heute zur Festlegung der einzelnen Gebühren befugt. Bisher wurden die Gebühren integral in einem Regierungsratsbeschluss und nicht in einem gesonderten Anhang oder einer separaten Gebührenordnung geregelt. Diese Vorgehensweise erweist sich als umständlich, unübersichtlich, wenig transparent und nicht adressatengerecht. Im Zuge der Totalrevision des kantonalen WRG sowie aufgrund des regierungsrätlichen Auftrags, die Strandbodenverordnung in das neue KWRG zu integrieren, kann diese Unzulänglichkeit eliminiert werden. So werden neu die Gebührenrahmen im Gesetz festgelegt und der Regierungsrat zur Regelung der Einzelheiten (konkrete Fälle wie Fischkästen, Schiffshütten, Bojen, Pfähle usw. genaue Definition der Flächenbemessungsgrundlage) beauftragt. Zukünftig sollen die Gebühren für die Benützung von kantonalem Strandboden in der KWRV geregelt werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass sämtliche Betroffenen Kenntnis über den Erlass erlangen (§§ 6 und 7 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987, SRSZ 140.200). Es sind nämlich nicht bloss die Gemeinden als gebührenpflichtige Konzessionäre vom Erlass betroffen, sondern indirekt auch die Nutzer der öffentlichen Gewässer (Badende, Bootsplatzmieter, usw.), denen diese Gebühren teilweise überwälzt werden.

§ 79 b) Ausnahmen

Wie bisher sollen Gemeinden und Bezirke von einer Gebührenermässigung profitieren, soweit die Nutzung des Strandbodens öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

5. Kapitel: Materialentnahmen aus Gewässern

§ 80 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeitsregelung entspricht den bisherigen Regelungen.

§ 81 Abgaben

Wie bisher können für Bewilligungen und Konzessionen für die Entnahme von Geschiebe aus Gewässern angemessene Gebühren erhoben werden.

4. Titel: Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 82 Strafbestimmungen

Aufgrund der praktischen Erfahrungen sollen neu Strafbestimmungen geschaffen werden, die es erlauben, bestimmte Fehlverhalten mit Busse zu bestrafen. Der Maximalbetrag der Busse wird an § 92 Abs. 1 des PBG angeglichen. Die Bestimmung hinsichtlich der Einziehung von widerrechtlichen Gewinnen und Vermögenswerten hat ihren Ursprung in der Möglichkeit der Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0). In der Vergangenheit kam es oftmals vor, dass ohne Bewilligung oder Konzession ein Gut des Kantons genutzt wurde. Daher soll die Möglichkeit der Einziehung daraus resultierender widerrechtlicher Gewinne im Gesetz verankert werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich zudem bereits im PBG hinsichtlich der Nutzung von ohne oder in Abweichung einer Baubewilligung errichteten, geänderten oder genutzten Bauten und Anlagen (§ 92 Abs. 4 PBG).

§ 83 Übergangsbestimmungen

a) Hängige Verfahren

Bereits hängige Verfahren sollen nach dem neuen KWRG behandelt werden. Die noch hängigen Verfahren sollen aber – aufgrund verfahrensökonomischer Aspekte – von der bereits mit dem Fall betrauten Behörde erledigt werden.

§ 84 b) Auflösung Wuhrkorporationen

Da durch die neue Aufteilung der Aufgaben in den Bereichen Hochwasserschutz, Revitalisierung und Unterhalt auf den Kanton und die Bezirke die Wuhrkorporationen in der bestehenden Form keine funktionalen Aufgaben mehr wahrnehmen, sind sie aufzulösen. Dazu wird den Bezirken eine Frist von zwei Jahren seit Inkrafttreten des KWRG gewährt. Innerhalb dieser zwei Jahre haben sie dafür besorgt zu sein, dass die Wuhrkorporationen aufgelöst werden und die vorhandenen Vermögenswerte und Schulden auf die jeweils zuständigen Bezirke übergehen. Die Bezirke haben die übernommenen Vermögenswerte zweckgebunden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sowie den Unterhalt des zuvor durch die Wuhrkorporation betreuten Fliessgewässers zu verwenden. Sofern eine Wuhrkorporation in mehr als einem Bezirk liegt (z.B. jene an der Alp in den Bezirken Schwyz, Einsiedeln und Höfe), sollen die Vermögenswerte oder Schulden anhand der jeweiligen Gewässerstreckenlänge an die verschiedenen Bezirke anteilmässig verteilt werden.

§ 85 c) Weitergeltung bisheriger Rechte und Pflichten

Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen und Konzessionen bleiben bestehen. Hinsichtlich der Konkordate im Bereich des Hochwasserschutzes ist festzuhalten, dass diese weiterhin gelten.

§ 86 Aufhebung von Erlassen

Das neue KWRG ersetzt das bisherige kantonale WRG. Zusätzlich wird die Verordnung über den öffentlichen Strandboden und Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern in das KWRG integriert.

§ 87 Änderung von Erlassen

Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, EGzGSchG) ist aufgrund der Zuständigkeitsverschiebungen anzupassen.

§ 88 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

6. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Totalrevision der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung liegt naturgemäss in der Kompetenz des Kantonsrats. Die neuen Bestimmungen beinhalten keine Widersprüche zum eidgenössischen Recht. Die Neuerungen auf Bundesebene wurden berücksichtigt und in die Vorlage integriert.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Insbesondere in den letzten Jahren wurden den Kantonen vom Bund viele neue und fachlich komplexe Aufgaben im Bereich des Wasserbaus, der Renaturierungen und der Wasserkraftnutzung übertragen. Mit dem total revidierten Wasserrechtsgesetz werden die Zuständigkeiten, welche bisher nicht oder unklar geregelt waren, umfassend definiert. Die Kosten dieser neuen, bundesrechtlich den Kantonen zugeteilten Arbeiten sind schwer abschätzbar, zumal viele dieser Arbeiten projektbezogen und damit grossen Schwankungen unterworfen sind.

Die neuen Aufgaben im Bereich der Wasserkraft können grösstenteils durch den Wegfall der bisherigen Betreuung der Wuhrkorporationen und die Koordination unter den vielen Beteiligten kompensiert werden. Die neu dem Kanton zugeordnete Aufgabe der Projektierung und Ausführung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten sowie die erforderliche Koordination

unter den Beteiligten erfordert eine zusätzliche Vollzeitstelle beim Amt für Wasserbau. Im Zusammenhang mit den oben genannten Aufgaben ist auch Landerwerb erforderlich, welcher bisher durch die Bezirke vorgenommen wurde. Dieser fällt projektbedingt zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlicher Intensität an. Die Kosten für den Landerwerb sind wie bisher Bestandteil des jeweiligen Projekts und werden dem Verteilschlüssel gemäss §§ 32 ff unter den Beteiligten (Bund, Kanton, Bezirke, Gemeinden oder Privaten) aufgeteilt.

Bei den Bezirken fallen das äusserst aufwändige Perimeterwesen und die Aufsicht über die Wuhrkorporationen weg. Dafür übernehmen sie den Unterhalt der öffentlichen Fliessgewässer. Die finanzielle Beteiligung der Bezirke an den Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten bleibt wie bisher, wobei der Landerwerb künftig entfällt. Gesamthaft ergibt sich somit für die Bezirke eine weitgehend ausgeglichene Bilanz.

Die Gemeinden sind neu verpflichtet, die nicht durch Bund, Kanton und Bezirk gedeckten Restkosten der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte zu übernehmen und sich an den Unterhaltskosten der öffentlichen Gewässer zu beteiligen. Sie übernehmen die bisher durch die Wuhrkorporationen erbrachten, finanziellen Leistungen. Diese werden damit nicht mehr ausschliesslich auf die betroffenen Grundeigentümer abgewälzt, sondern auf alle Steuerpflichtigen einer Gemeinde. Dies ergibt neu eine breitere Beteiligung aller vom Hochwasserschutz und von Revitalisierungen profitierenden, steuerpflichtigen Gemeindebürgern.

8. Behandlung im Kantonsrat

8.1 Keine Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GOKR, SRSZ 142.110) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR.

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrats dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrats dem fakultativen Referendum.